

OIKOCREDIT-AUSTRIA, ÖSTERREICHISCHER FÖRDERKREIS

STATUTEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit - Austria, Österreichischer Förderkreis“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, auf der Basis christlicher und ökumenischer Werte die Förderung einer nachhaltigen ökonomischen Entwicklung, der sozialen Gerechtigkeit, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Mobilisierung von Ressourcen für eine positive Entwicklung der Länder mit geringem Einkommen (dem so-genannten „globalen Süden“).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten:
 - a) Vereinsversammlungen und sonstige Mitgliedertreffen
 - b) Vorträge, Diskussionen, Studiengruppen, Seminare und Tagungen
 - c) Durchführung von Bildungsarbeit und Erstellung von Arbeitshilfen, Bild- und Tonträgern
 - d) Beratung von Personen und Einrichtungen im Rahmen des Vereinszweckes
 - e) Herausgabe von Mitteilungen nach Erfordernis
 - f) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
 - g) Durchführung von Informationskampagnen mit dem Ziel, das entwicklungs-politische Bewusstsein der Bevölkerung zu stärken
 - h) Kommunikation mit Menschen, welche die Verwirklichung der Vereinszwecke unterstützen
 - i) Kooperationen mit anderen Körperschaften gem. § 40 Abs.3 BAO wie etwa der OIKOCREDIT- Ecumenical Development Cooperative Society U.A. und deren Fördervereinen
 - j) Weitergabe von Mitteln an andere spendenbegünstigte Organisationen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 1 BAO
 - k) Leistungserbringung an andere gemeinnützige Organisationen zur Verfolgung der begünstigten Zwecke unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 2 BAO
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - c) Einnahmen aus der Durchführung von Kooperationen iSd § 40 Abs 3 BAO
 - d) Einnahmen aus der Leistungserbringung iSd § 40a Z 2 BAO und gegenüber anderen Personen und Körperschaften
 - e) Einnahmen aus dem Vertrieb von Arbeitshilfen und Bild- und Tonträgern
 - f) Teilnahmegebühren für die in § 3 Abs 2 lit b genannten Veranstaltungen
 - g) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung

Die Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Ausgaben des Vereins zu verwenden.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Vereinszweckes eines Dritten bedienen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist..

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, die schriftlich ihre Aufnahme in den Verein beantragen, ihr Einverständnis mit dem Zweck des Vereins sowie mit diesen Statuten erklären und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Ablehnung des Antrages kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Ansehens des Vereins nach vorheriger Anhörung des Betroffenen verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge aufrecht.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückvergütung der von ihnen an den Verein geleisteten Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Ihnen stehen in der Generalversammlung das Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und diese Statuten im Rahmen der Vereinstätigkeit zu beachten und den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten
- (3) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Ausfertigung der Statuten auszufolgen.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Erfolgs- oder Vermögensbeteiligung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9-10), der Vorstand (§11-13), die Geschäftsführung (§ 14) und das Schiedsgericht (§16). Soweit nicht eine externe Prüfungsgesellschaft bestellt ist, zählen auch die RechnungsprüferInnen (§ 15) zu den Vereinsorganen.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr, in physischer oder virtueller Form statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder vonseiten der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden. Ein diesbezüglicher Antrag der Rechnungsprüfer hat sich auf ihren Tätigkeitsbereich zu beziehen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angaben der Tagesordnung in geeigneter Form (postalisch oder per E-Mail) einzuladen.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Juristische Personen (§4) werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Teilnahme der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen zur Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die vom Vorstand dazu beauftragte StellvertreterIn. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Bei der Einberufung der Generalversammlung durch den Vorstand kann dieser aus besonderen, wie z.B.: aus rechtlichen Gründen, beschließen, dass die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder abgehalten und den Mitgliedern die Ausübung ihrer Rechte mittels digitaler Kommunikation ermöglicht wird (virtuelle Generalversammlung).

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über Richtlinien für die Arbeit des Vereins und den Jahresvoranschlag;
- (3) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (4) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer*innen
- (5) Festsetzungen des Mitgliedbeitrages;
- (6) Entscheidungen über Berufungen gegen Aufnahmeverweigerungen sowie gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen mit dem Verein;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (10) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 höchstens 12 gewählten Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden und ein oder zwei Stellvertreter*innen, ferner dem/der Schriftführer*in und dem/der Kassier*in mit deren Stellvertreter*innen, welche der Vorstand bei seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Mitgliedern wählt.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes zwischen den Generalversammlungen das Recht, an dessen Stelle bis zur nächstfolgenden Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer eines solchen, in seiner Funktion von dieser nächstfolgenden Generalversammlung bestätigten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit dem Ende der Funktionsdauer des gesamten Vorstandes.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von einem/einer StellvertreterIn, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat mindestens dreimal in jedem Jahr zu einer Sitzung zusammenzutreffen. Aus besonderen, wie z.B.: rechtlichen Gründen, können Sitzungen auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder abgehalten und den Mitgliedern die Ausübung ihrer Rechte mittels elektronischer Kommunikation ermöglicht werden (virtuelle Sitzungen).
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist oder teilnimmt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; im Falle des § 6 (3) mit zwei Drittel Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ein/e StellvertreterIn. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Bei besonderer Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende Beschlüsse des Vorstandes auf schriftlichem Wege einholen. Für die Gültigkeit dieser Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Absätze (5) und (6) sinngemäß.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt bzw. die Abberufung durch die Generalversammlung.
- (10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Im Falle der Verwerfung des Rechenschaftsberichtes oder des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung hat der gesamte Vorstand zurückzutreten. Die Generalversammlung hat sodann in gleicher Sitzung einen neuen Vorstand zu wählen. Für die Neuwahl übernimmt einer/eine der beiden RechnungsprüferInnen den Vorsitz in der Generalversammlung bis der/die neue Vorsitzende gewählt ist. Für die Neuwahl gelten die Bestimmungen der § 10 (3) und § 11 (1). Die Funktion des auf diese Weise neu gewählten Vorstandes endet mit der Funktionsperiode des zurückgetretenen Vorstandes.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung der Vorlage für die Arbeitsrichtlinien und den Jahresvoranschlag für die Generalversammlung.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens: dazu kann er eine Geschäftsstelle einrichten.
- (4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Dem/Der Schriftführer*in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung.
- (3) Der / Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von dem/der Vorsitzenden und von dem/der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre jeweiligen StellvertreterInnen.

§ 14 Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin befristet auf die Dauer von längstens fünf Jahren bestellen. Wiederbestellungen sind möglich.
- (2) Der/Die GeschäftsführerIn führt unter Aufsicht des Vorstands die laufenden Geschäfte, leitet die Geschäftsstelle und vertritt neben dem/der Vorsitzenden den Verein allein nach außen.
- (3) Den konkreten Aufgabenbereich der Geschäftsführung, insbesondere im Innenverhältnis wirksame Beschränkungen der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse, regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die laufende Kontrolle der finanziellen Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses obliegt entweder zwei internen RechnungsprüferInnen oder zwei externen RechnungsprüferInnen.
- (2) Die beiden internen RechnungsprüferInnen oder die beiden externen RechnungsprüferInnen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung für ein Rechnungsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Über das Prüfungsergebnis ist der Generalversammlung zu berichten.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied für den Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor dem vereinsinternen Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler oder eine Abwicklerin zu bestellen sowie Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen, zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen – wie z.B. die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (OIKOCREDIT)

Statutenfassung vom 16. April 2024